

Ordnung zur Erhebung einer Sachkostenbeteiligung sowie von Gebühren an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Beschlossen im Akademischen Senat am 04. April 2022.

Ordnung zur Erhebung einer Sachkostenbeteiligung sowie von Gebühren an der Evangelischen Hochschule Berlin

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 vom Akademischen Senat beschlossen.

§ 1 Sachkostenbeteiligung

- (1) Zur Deckung der an der EHB in der Lehre entstehenden Sachkosten wird pro Semester folgende Sachkostenbeteiligung erhoben:
- a) von den Studierenden, die nicht für einen gebührenpflichtigen weiterbildenden Masterstudiengang eingeschrieben sind, 90,- €
 - b) von den Studierenden der grundständigen berufsbegleitenden Studiengänge 150,- €
- (2) Zur Kompensation von Härtefällen wird ein Fonds gebildet. Im Haushalt der EHB ist dafür ein Betrag in Höhe von 5.000,- € einzustellen. Die Mittel sind nicht ins nächste Haushaltsjahr übertragbar. Näheres über die Verfügung des Fonds regeln die Richtlinien, die vom Akademischen Senat erlassen werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

- (1) Verwaltungsgebühren werden nach dieser Gebührenordnung als Sachkosten bei folgenden Verwaltungsvorgängen erhoben:
- 1. Fristversäumnis bei Immatrikulation, Rückmeldung, fehlender Belegung oder Exmatrikulation 20,00 €
 - 2. Ersatzausstellungen / Rekonstruktionen:
 - a) Ausweis (z.B. für Studierende, Neben- oder Gasthörer*innen) 10,50 €
 - b) Studien-, Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigung, Semesterticket u. Ä. 10,50 €
 - c) Sonstige Bescheinigungen 15,00 €
 - d) Studienbuch u. Ä., je angefangene Seite 6,00 €
höchstens 60,00 €
 - e) Zeugnis, Diplom o. Ä., je angefangene Seite 12,50 €
 - 3. Die Verwaltungsgebühren für den Bibliotheksbereich und für die Vermietung von Räumen werden gesondert festgelegt.
- (2) Für alle sonstigen unter 1. – 2. nicht genannten Vorgänge gilt die Verwaltungsgebührenordnung des Landes Berlin vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Gast- und Nebenhörer*innen

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist für Nebenhörer*innen gebührenfrei und für Gasthörer*innen gebührenpflichtig.

Es werden folgende Gebühren nach Satz 1 erhoben:

1 SWS bis 2 SWS: 50,- €

3 SWS bis 4 SWS: 70,- €

5 SWS bis 6 SWS: 90,- €

Ab 7 SWS: 120,- €

Die Gebühren werden Geflüchteten bei Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder soweit sie über einen Aufenthaltsstatus nach § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet verfügen erlassen.

- (2) Die*Der Rektor*in wird ermächtigt, nach Anhörung des Akademischen Senats eine Anpassung der Entgelte gemäß Abs. 1 vorzunehmen.

§ 4

Sonderregelungen zur Begleitung der Praktika

- (1) Absolvent*innen anderer Hochschulen, die im Rahmen ihrer Ausbildung zum*zur Sozialarbeiter*in ein Berufspraktikum in Berlin/Brandenburg absolvieren und an praxisbegleitenden Veranstaltungen der EHB teilnehmen möchten, zahlen hierfür keine Gebühren als Gasthörer*innen gemäß § 3.
- (2) Die Wahrnehmung von Praxisbegleitung außerhalb der EHB entbindet nicht von der Pflicht zur Rückmeldung und Entrichtung der Sachkostenbeteiligung. Die Zahlungspflicht entfällt, wenn an der aufnehmenden Hochschule für die Durchführung der Praxisbegleitung Gebühren erhoben werden und dies nachgewiesen wird.

§ 5

Sonderregelungen für Studierende internationaler (Förder-)Programme

Studierende, die aufgrund internationaler (Förder-)Programme für einzelne Semester an der EHB immatrikuliert werden, sind von der Sachkostenbeteiligung gemäß § 1 befreit.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sachkostenbeteiligung gemäß § 1 wird bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Gebühren gemäß §§ 2 bis 4 werden mit der Vornahme der Verwaltungshandlung fällig. Eine

Stundung der Sachkostenbeteiligung sowie von Gebühren ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der*die Kanzler*in.

- (2) Regelungen zur Einziehung der Sachkostenbeteiligungen und Gebühren werden durch die Verwaltung getroffen.
- (3) Die Immatrikulation oder Rückmeldung ist zu versagen, wenn die Sachkostenbeteiligung gemäß § 1 und Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht entrichtet werden.
- (4) Eine Erstattung der Sachkostenbeteiligung nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung erfolgt nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Sommersemester 2022. Zugleich tritt die Ordnung zur Erhebung einer Sachkostenbeteiligung sowie von Gebühren an der Evangelischen Hochschule Berlin vom 18. März 2022 außer Kraft.